

# RS Vwgh 1994/7/27 92/13/0140

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

## Rechtssatz

Die der Abgabenbehörde durch § 115 BAO auferlegte Verpflichtung zur amtsweigigen Erforschung der materiellen Wahrheit findet dort ihre Grenzen, wo ihr weitere Nachforschungen nicht mehr zugemutet werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, die Partei aber zur Mitwirkung an der Wahrheitsfindung nicht bereit ist bzw eine solche unterlässt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992130140.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)